



BIEK e.V. · Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg

Dr. Ralf Wojtek,
L.L.M.
Rechtsanwalt

**Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung
wettbewerblicher Strukturen im Markt für
Postdienstleistungen (PostWettG)
Drucksache 16/8906**

Bitte stets angeben:
AktNr: 21125-05
RW//id

**Hamburg, 12. Januar
2009**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Abgeordneten,

der Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste e.V. (BIEK) nimmt zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung wettbewerblicher Strukturen im Markt für Postdienstleistungen (PostWettG) (Drucksache 16/8906) wie folgt Stellung:

Im Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste e.V. (BIEK) sind die großen in ganz Deutschland flächendeckend tätigen Postdienstleister mit dem Schwerpunkt auf Paketdiensten vereinigt. Neben Paket- und Expressdienstleistungen bieten die Unternehmen im BIEK auch Briefdienstleistungen an. Insgesamt sind bei den Unternehmen im BIEK mehr als 60.000 Personen beschäftigt, und die in Deutschland erzielten Umsätze überstiegen im Jahr 2008 die Schwelle von €6 Mrd.

Der BIEK teilt die Intention des Gesetzesentwurfs, die wettbewerblichen Strukturen im Postmarkt zu stärken. Der Postmarkt ist auch nach dem Wegfall der gesetzlichen Exklusivlizenz weiterhin durch die Dominanz des Marktbeherrschers Deutsche Post AG (DP) geprägt. Diese Dominanz wird unterstützt durch gesetzliche Regelungen, die aus der Zeit vor Abschaffung der Exklusivlizenz stammen. Es ist daher nur folgerichtig, wenn überholte gesetzliche Regelungen abgeschafft oder geändert werden.

Aus der Sicht des BIEK sind vor allem zwei Punkte zu nennen, die regelungsbedürftig erscheinen, nämlich

1. die Anpassung der Entgeltregulierung und
2. die Beendigung der Ungleichbehandlung bei der Umsatzsteuer.

1. Entgeltregulierung

Zusammen mit dem Wegfall der Exklusivlizenz ist seit dem 01.01.2008 die Entgeltregulierung für Briefsendungen mit einer Mindesteinlieferungszahl von 50 Stück weggefallen. Dies bedeutet, dass sich die Entgeltkontrolle der Bundesnetzagentur im Wesentlichen auf Privatbriefe beschränkt. Diese Beschränkung hat dazu geführt, dass der Marktbeherrscher im genehmigungsfreien Bereich erhebliche Rabatte gewährt, um seine marktbeherrschende Stellung zu erhalten oder zu verstärken. Das gesetzliche Ziel der Herstellung von Wettbewerb wird damit vereitelt. Gleichzeitig führt diese Entwicklung dazu, dass die mit der Unterhaltung eines flächendeckenden Universaldienstes verbundenen Kosten weitgehend den privaten Verbraucher belastet werden, deren Briefentgelte im Gegensatz zu denen für geschäftliche Nutzer nicht reduziert wurden. Um der Bundesnetzagentur die Möglichkeit zu geben, eine Verschiebung der Lasten des Universaldienstes auf die Verbraucher zu verhindern, wird daher angeregt, § 19 S. 2 PostG ersatzlos zu streichen. Diese Streichung ist im Interesse der Verbraucher erforderlich. Sie ist im FDP-Antrag aber nicht enthalten.

2. Umsatzsteuer

Die Regelung in § 4 Ziff. 11 b UStG verstößt gegen den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität und ist daher aufzuheben oder zu ändern. Der vom Bundeskabinett am 24.09.2008 vorgelegte Entwurf eines Dritten Gesetzes zu Änderung des Umsatzsteuergesetzes beseitigt die Ungleichbehandlung nicht. Danach ist Voraussetzung für die Umsatzsteuerbefreiung von Postdienstleistungen, dass der Unternehmer die Gesamtheit der Universaldienste im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland flächendeckend anbietet. Aufgrund der historischen Gegebenheiten gibt es nur ein einziges Unternehmen in Deutschland, das sämtliche Universaldienstleistungen, d.h. die Beförderung von Briefen, Paketen, Zeitschriften und Zeitungen, in ganz Deutschland anbietet. Die Deutsche Post AG bietet diese Leistungen in unterschiedlichen Gesellschaften (z.B. Williams Lea und DHL) an, die dem Konzern der DP angehören.

Die Unternehmen im BIEK bieten die Annahme und Auslieferung von Paketen in ganz Deutschland flächendeckend an. Sie sind jedoch von der Steuerbefreiung ausgenommen, weil sie nicht im selben Konzern ebenfalls flächendeckend die Beförderung von Briefen, Paketen und Zeitungen anbieten.

Der Regierungsentwurf hätte zur Folge, dass weiterhin ausschließlich die Universaldienstleistungen der Unternehmensgruppe der DP umsatzsteuerbefreit wären. Dies führt zu einer deutlichen Benachteiligung der Paketdienste, die ihre Leistungen um rund 19% billiger anbieten müssen, um gegenüber Privatkunden und sonstigen nichtumsatzsteuerpflichtigen Kunden wettbewerbsfähig zu sein. Die Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt, zu-

mal die Paketdienste in jeder Hinsicht vergleichbare Leistungen anbieten und flächendeckende Zustell- und Filialnetze unterhalten.

Der Entwurf zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes verstößt gegen Art. 87 f. GG. Art. 87 f. Abs. 2 S. 1 GG enthält einen Verfassungsauftrag zur Gewährleistung eines Postmarktes, auf dem das erforderliche Minimum an Postdienstleistungen durch die Gesamtheit der privaten Anbieter erbracht wird. Eine Steuerbefreiung, die ausschließlich für ein Unternehmen gilt, das sämtliche Universaldienste in einer Hand flächendeckend anbietet, behindert das verfassungsrechtliche Staatsziel des anbieterseitig diversifizierten Postmarktes.

Die einseitige Umsatzsteuerbefreiung zugunsten des marktbeherrschenden Unternehmens ist auch mit europäischem Recht nicht vereinbar. Nach der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG sind Post-Universaldienstleistungen von der Umsatzsteuer zu befreien. Im Gegensatz zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf unterscheidet das EU-Postrecht nicht zwischen einzelnen Anbietern von Universaldiensten. Nach Art. 2 Nr. 13 der Postrichtlinie 97/67/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/6/EG ist ein Universaldienstanbieter ein „öffentlicher oder privater Postdiensteanbieter, der in einem Mitgliedstaat die Leistungen des Universalpostdienstes ganz oder teilweise erbringt“. Damit steht fest, dass nach EU-Recht der Universaldienst von einer Vielzahl von Anbietern angeboten werden kann. Das im Gesetzesentwurf vorgesehene Erfordernis des Angebotes sämtlicher Universaldienstleistungen aus einer Hand verstößt somit gegen EU-Postrecht.

Der Antrag der FDP-Fraktion ist rechtlich und wettbewerbspolitisch konsequenter als der Regierungsentwurf.

Dr. Ralf Wojtek

Bundesverband Internationaler Express-
und Kurierdienste e.V. (BIEK)